

Amtsblatt
für das **Amt Temnitz**
und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 01. Februar 2014

Nr. 1 - 13. Jahrgang – 5. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz	2
1.1.1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anlässlich der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Dabergotz	
1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden	11
1.2.1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anlässlich der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Märkisch Linden	
1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	24
1.3.1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anlässlich der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.4. Bekanntmachung der Gemeinde Temnitzquell	35
1.4.1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anlässlich der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Temnitzquell	
1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal	48
1.5.1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anlässlich der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Temnitztal	
1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben	61
1.6.1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anlässlich der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Walsleben	
<p>Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben</p> <p>Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über: Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;</p>	
<p>Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.</p>	

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

1.1.1. Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 13.01.2014

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz und**
- **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz**

am 25. Mai 2014.

Auf der Grundlage der §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der geltenden Fassung (BbgKWahlG) und des § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der geltenden Fassung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

A. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz und
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz

am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 Uhr bis 18 Uhr**

sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz

am **Sonntag, den 15. Juni 2014** in der Zeit von **8 Uhr bis 18 Uhr** statt.

B. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter/-innen

Es sind insgesamt **8** Gemeindevertreter/-innen zu wählen.

2. Wahlgebiet und Einteilung der Wahlkreise

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Dabergotz. Das Wahlgebiet wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Dabergotz in **einen** Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr,

bei der

**Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz,
Bergstraße 2, 16818 Walsleben**

schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten ebenfalls **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr,** **schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/-in, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
5. **Inhalt der Wahlvorschläge**
- 5.1 Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen oder Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können nur wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge einreichen.
Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung

und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** enthält nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin/einen Bewerber und darf **höchstens 12** Bewerberinnen/Bewerber enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin/ein Bewerber benannt werden. Die Vertrauenspersonen sind die wichtigsten Ansprechpartner bei Rückfragen und Mängeln zum eingereichten Wahlvorschlag. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/-in, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem unterzeichnet sein.

5.5 **Wichtige Beschränkungen**

Die Bewerberin/der Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/-in**

6.1 Die Benennung als Bewerber/-in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) **Die Bewerberin/der Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein** (siehe Nummer 6.2).

b) **Die Bewerberin/der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/-innen** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).

c) **Die Bewerberin/der Bewerber muss** ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin/der Bewerber in der

Zustimmungserklärung zudem ihre/seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie/er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche/ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der oder die vorgeschlagene Bewerber/-in wählbar ist. Die Wählbarkeitsbescheinigung wird von der Wahlbehörde (Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) ausgestellt.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerber/-innen gemäß § 33 BbgKWahlG

- 7.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 7.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhängern/-innen der Wählergruppe (**Anhängerinnen-/Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern/-innen (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 7.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger/-innen oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der/dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer/-in der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber/innen und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger/-innen oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhänger/-innen - oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger/-innen oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen.

Hierbei haben der **Leiter/-in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/-innen** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens **eine (n)** im Land Brandenburg gewählte (n) Abgeordnete (n) oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens **eine (n)** Abgeordnete (n) oder in der Gemeindevertretung Dabergotz durch mindestens **einen** Gemeindevertreter/-in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens **eine (n)** Abgeordnete (n) oder in der Gemeindevertretung Dabergotz durch mindestens **einen** Gemeindevertreter/-in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder in der **Gemeindevertretung Dabergotz** vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.5 Stellt sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Dabergotz, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Dabergotz antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Dabergotz gewählt worden ist.

8.2 Wichtige Hinweise zum Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **befreit** ist, sind **mindestens 3 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.

- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

bei der

**Wahlbehörde, Amt Temnitz,
Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land Brandenburg, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** (Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerberin/ Einzelbewerber) sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers **in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister/-in im Land Brandenburg, vor einem Notar/-in oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einen Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **24. März 2014** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

C. **Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz**

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz mit folgenden Maßgaben:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.

Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

2. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit ist, sind **mindestens 16 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.9 sinngemäß.

D. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die notwendigen amtlichen Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen stehen auf der Internetseite www.amt-temnitz.de zur Verfügung. Zudem können diese bei der Wahlbehörde für die Gemeinden des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben angefordert oder abgeholt werden.

Susanne Dorn
Wahlleiterin für die Gemeinden
des Amtes Temnitz

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.2.1. Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 13.01.2014

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden,**
- **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkisch Linden,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Darritz-Wahlendorf,**

- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottberg,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kränzlin und**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Werder**

am 25. Mai 2014.

Auf der Grundlage der §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der geltenden Fassung (BbgKWahlG) und des § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der geltenden Fassung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

A. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkisch Linden,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Darritz-Wahlendorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottberg,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kränzlin und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Werder

am Sonntag, den 25. Mai 2014 in der Zeit von **8 Uhr bis 18 Uhr**

sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkisch Linden,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Darritz-Wahlendorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottberg,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kränzlin und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Werder

am Sonntag, den 15. Juni 2014 in der Zeit von **8 Uhr bis 18 Uhr** statt.

B. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter/-innen

Es sind insgesamt **10** Gemeindevertreter/-innen zu wählen.

2. Wahlgebiet und Einteilung der Wahlkreise

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Märkisch Linden. Das Wahlgebiet wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Märkisch Linden in **einen** Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können

Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr,

bei der

**Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz,
Bergstraße 2, 16818 Walsleben**

schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten ebenfalls **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/-in, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Inhalt der Wahlvorschläge**

- 5.1 Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen oder Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können nur wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge einreichen.

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5 a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** enthält nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin/einen Bewerber und darf **höchstens 15** Bewerberinnen/Bewerber enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin/ein Bewerber benannt werden. Die Vertrauenspersonen sind die wichtigsten Ansprechpartner bei Rückfragen und Mängeln zum eingereichten Wahlvorschlag. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/-in, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem unterzeichnet sein.

5.5 **Wichtige Beschränkungen**

Die Bewerberin/der Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/-in**

6.1 Die Benennung als Bewerber/-in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) **Die Bewerberin/der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein** (siehe Nummer 6.2).

b) **Die Bewerberin/der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/-innen gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).

c) **Die Bewerberin/der Bewerber muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.** Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin/der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre/seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie/er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche/ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der oder die vorgeschlagene Bewerber/-in wählbar ist. Die Wählbarkeitsbescheinigung wird von der Wahlbehörde (Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) ausgestellt.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerber/-innen gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei

oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 7.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhängern/-innen der Wählergruppe (**Anhängerinnen-/Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern/-innen (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 7.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger/-innen oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der/dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer/-in der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber/innen und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger/-innen oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhänger/-innen - oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger/-innen oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen.
Hierbei haben der **Leiter/-in der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/-innen** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine (n) im Land Brandenburg gewählte (n) Abgeordnete (n) oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine (n) Abgeordnete (n) oder in der Gemeindevertretung Märkisch Linden durch mindestens einen Gemeindevertreter/-in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine (n) Abgeordnete (n) oder in der Gemeindevertretung Märkisch Linden durch mindestens einen Gemeindevertreter/-in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder in der Gemeindevertretung Märkisch Linden vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.5 Stellt sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Märkisch Linden, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Märkisch Linden antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Märkisch Linden gewählt worden ist.

8.2 Wichtige Hinweise zum Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 5 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

bei der

**Wahlbehörde, Amt Temnitz,
Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land Brandenburg, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) **spätestens bis zum**

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** (Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerberin/ Einzelbewerber) sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers **in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister/-in im Land Brandenburg, vor einem Notar/-in oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einen Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **24. März 2014** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

C. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkisch Linden

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden gelten für die Wahl der

ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkisch Linden mit folgenden Maßgaben:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.

Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

2. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit ist, sind **mindestens 20 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.9 sinngemäß.

D. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Darritz-Wahlendorf

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Darritz-Wahlendorf mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Darritz-Wahlendorf das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Darritz-Wahlendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Märkisch Linden wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Darritz-Wahlendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Darritz-Wahlendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Märkisch Linden wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

E. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottberg

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottberg mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottberg das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Gottberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.

5. Die in der Gemeinde Märkisch Linden wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottberg, sofern die Anzahl der im Ortsteil Gottberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Märkisch Linden wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

F. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kränzlin

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kränzlin mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kränzlin das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Kränzlin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.
 Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Märkisch Linden wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kränzlin bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Kränzlin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Märkisch Linden wahlberechtigten Mitglieder

nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 6 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.9 sinngemäß.

G. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Werder

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Werder mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Werder das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Werder ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Märkisch Linden wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Werder bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Werder wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Märkisch Linden wahlberechtigten Mitglieder

nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **6** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.9 sinngemäß.

H. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die notwendigen amtlichen Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen stehen auf der Internetseite www.amt-temnitz.de zur Verfügung. Zudem können diese bei der Wahlbehörde für die Gemeinden des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben angefordert oder abgeholt werden.

Susanne Dorn
Wahlleiterin für die Gemeinden
des Amtes Temnitz

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.3.1. Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 13.01.2014

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf,**
- **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Storbeck und der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Frankendorf**

am 25. Mai 2014.

Auf der Grundlage der §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der geltenden Fassung (BbgKWahlG) und des § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen

Kommunalwahlverordnung in der geltenden Fassung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

A. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Storbeck und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Frankendorf

am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 Uhr bis 18 Uhr**

sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Storbeck und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Frankendorf

am **Sonntag, den 15. Juni 2014** in der Zeit von **8 Uhr bis 18 Uhr** statt.

B. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter/-innen

Es sind insgesamt **8** Gemeindevertreter/-innen zu wählen.

2. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr,

bei der

**Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz,
Bergstraße 2, 16818 Walsleben**

schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten ebenfalls **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/-in, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Inhalt der Wahlvorschläge**

5.1 Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen oder Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können nur wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge einreichen.

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5 a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

c) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

d) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** enthält nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin/einen Bewerber und darf **höchstens 12** Bewerberinnen/Bewerber enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin/ein Bewerber benannt werden. Die Vertrauenspersonen sind die wichtigsten Ansprechpartner bei Rückfragen und Mängeln zum eingereichten Wahlvorschlag. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/-in, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem unterzeichnet sein.

5.5 **Wichtige Beschränkungen**

Die Bewerberin/der Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/-in**

6.1 Die Benennung als Bewerber/-in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) **Die Bewerberin/der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein** (siehe Nummer 6.2).
- c) **Die Bewerberin/der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/-innen gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
- c) **Die Bewerberin/der Bewerber muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.** Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin/der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre/seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie/er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber**.

6.2 **Zur Wählbarkeit**

6.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche/ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der oder die vorgeschlagene Bewerber/-in wählbar ist. Die Wählbarkeitsbescheinigung wird von der Wahlbehörde (Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) ausgestellt.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. **Zur Aufstellung der Bewerber/-innen gemäß § 33 BbgKWahlG**

7.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im

gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 7.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhängern/-innen der Wählergruppe (**Anhängerinnen-/Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern/-innen (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 7.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger/-innen oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der/dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer/-in der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber/innen und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger/-innen oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhänger/-innen - oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger/-innen oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen.
Hierbei haben der **Leiter/-in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/-innen** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
8. **Unterstützungsunterschriften**
- 8.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

- 8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine (n) im Land Brandenburg gewählte (n) Abgeordnete (n) oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine (n) Abgeordnete (n) oder in der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf durch mindestens einen Gemeindevertreter/-in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine (n) Abgeordnete (n) oder in der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf durch mindestens einen Gemeindevertreter/-in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder in der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.5 Stellt sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Storbeck-Frankendorf gewählt worden ist.

8.2 **Wichtige Hinweise zum Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 3 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.
- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

bei der

**Wahlbehörde, Amt Temnitz,
Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land Brandenburg, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 8.2.4 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** (Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerberin/ Einzelbewerber) sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift der Bewerberin/ des Bewerbers **in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister/-in im Land Brandenburg, vor einem Notar/-in oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einen Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **24. März 2014** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

C. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf mit folgenden Maßgaben:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.

Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

2. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit ist, sind **mindestens 16 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.9 sinngemäß.

D. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Storbeck

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Storbeck mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Storbeck das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Storbeck ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Storbeck bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Storbeck

wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9 b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

E. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Frankendorf

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Frankendorf mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Frankendorf das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Frankendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Frankendorf, sofern die Anzahl der im Ortsteil Frankendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9 b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

F. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die notwendigen amtlichen Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen stehen auf der Internetseite www.amt-temnitz.de zur Verfügung. Zudem können diese bei der Wahlbehörde für die Gemeinden des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben angefordert oder abgeholt werden.

Susanne Dorn
Wahlleiterin für die Gemeinden
des Amtes Temnitz

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

1.4.1. Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 13.01.2014

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell,**
- **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Katerbow,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Netzeband und**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rägelin**

am 25. Mai 2014.

Auf der Grundlage der §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der geltenden Fassung (BbgKWahlG) und des § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der geltenden Fassung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

A. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Katerbow,

- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Netzeband und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rägelin

am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 Uhr bis 18 Uhr**

sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Katerbow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Netzeband und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rägelin

am **Sonntag, den 15. Juni 2014** in der Zeit von **8 Uhr bis 18 Uhr** statt.

B. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter/-innen

Es sind insgesamt **10** Gemeindevertreter/-innen zu wählen.

2. Wahlgebiet und Einteilung der Wahlkreise

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Temnitzquell. Das Wahlgebiet wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Temnitzquell in **einen** Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2.1 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr,

bei der

**Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz,
Bergstraße 2, 16818 Walsleben**

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten ebenfalls **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung

der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/-in, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen oder Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können nur wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge einreichen.

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- e) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- f) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- f) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- g) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** enthält nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin/einen Bewerber und darf **höchstens 15** Bewerberinnen/Bewerber enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin/ein Bewerber benannt werden. Die Vertrauenspersonen sind die wichtigsten Ansprechpartner bei Rückfragen und Mängeln zum eingereichten Wahlvorschlag. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/-in, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem unterzeichnet sein.

5.5 **Wichtige Beschränkungen**

Die Bewerberin/der Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/-in**

6.1 Die Benennung als Bewerber/-in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) **Die Bewerberin/der Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein** (siehe Nummer 6.2).
- d) **Die Bewerberin/der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/-innen** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
- c) **Die Bewerberin/der Bewerber muss** ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin/der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre/seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie/er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber**.

6.2 **Zur Wählbarkeit**

6.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche/ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der oder die vorgeschlagene Bewerber/-in wählbar ist. Die Wählbarkeitsbescheinigung wird von der Wahlbehörde (Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) ausgestellt.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. **Zur Aufstellung der Bewerber/-innen gemäß § 33 BbgKWahlG**

7.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im**

gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängern/-innen der Wählergruppe (**Anhängerinnen-/Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern/-innen (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger/-innen oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der/dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer/-in der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber/innen und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger/-innen oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhänger/-innen - oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger/-innen oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen.

Hierbei haben der **Leiter/-in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/-innen** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. **Unterstützungsunterschriften**

8.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine (n) im Land Brandenburg gewählte (n) Abgeordnete (n) oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine (n) Abgeordnete (n) oder in der Gemeindevertretung Temnitzquell durch mindestens einen Gemeindevertreter/-in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine (n) Abgeordnete (n) oder in der Gemeindevertretung Temnitzquell

durch mindestens einen Gemeindevertreter/-in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder in der Gemeindevertretung Temnitzquell vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.5 Stellt sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Temnitzquell, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Temnitzquell antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Temnitzquell gewählt worden ist.

8.2 **Wichtige Hinweise zum Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 5 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.
- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

bei der

**Wahlbehörde, Amt Temnitz,
Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land Brandenburg, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 8.2.5 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** (Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerberin/ Einzelbewerber) sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben** aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers **in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen.
Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.
Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister/-in im Land Brandenburg, vor einem Notar/-in oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann

auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einen Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen.

Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **24. März 2014** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

C. **Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell**

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell mit folgenden Maßgaben:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.

Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

2. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.

3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit ist, sind **mindestens 20 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.9 sinngemäß.

D. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Katerbow

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Katerbow mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Katerbow das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Katerbow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Temnitzquell wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Katerbow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Katerbow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Temnitzquell wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

E. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Netzeband

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Netzeband mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Netzeband das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Netzeband ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.
Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Temnitzquell wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Netzeband, sofern die Anzahl der im Ortsteil Netzeband wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Temnitzquell wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

F. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rägelin

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rägelin mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rägelin das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Rägelin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Temnitzquell wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rägelin bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Rägelin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Temnitzquell wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **6** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.9 sinngemäß.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die notwendigen amtlichen Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen stehen auf der Internetseite www.amt-temnitz.de zur Verfügung. Zudem können diese bei der Wahlbehörde für die Gemeinden des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben angefordert oder abgeholt werden.

Susanne Dorn
Wahlleiterin für die Gemeinden
des Amtes Temnitz

1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.5.1. Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 13.01.2014

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal,**
- **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kerzlin,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Küdow-Lüchfeld,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rohrlack,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Vichel und**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wildberg**

am 25. Mai 2014.

Auf der Grundlage der §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der geltenden Fassung (BbgKWahlG) und des § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der geltenden Fassung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

A. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz,

- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kerzlin,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Küdow-Lüchfeld,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rohrlack,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Vichel und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wildberg

am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 Uhr bis 18 Uhr**

sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kerzlin,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Küdow-Lüchfeld,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rohrlack,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Vichel und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wildberg

am **Sonntag, den 15. Juni 2014** in der Zeit von **8 Uhr bis 18 Uhr** statt.

B. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter/-innen

Es sind insgesamt **10** Gemeindevertreter/-innen zu wählen.

2. Wahlgebiet und Einteilung der Wahlkreise

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Temnitztal. Das Wahlgebiet wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal in **einen** Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2.1 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr,

bei der

**Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz,
Bergstraße 2, 16818 Walsleben**

schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten ebenfalls **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/-in, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Inhalt der Wahlvorschläge**

5.1 Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen oder Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können nur wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge einreichen.

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- g) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- h) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- h) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- i) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** enthält nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin/einen Bewerber und darf **höchstens 15** Bewerberinnen/Bewerber enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als

Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin/ein Bewerber benannt werden. Die Vertrauenspersonen sind die wichtigsten Ansprechpartner bei Rückfragen und Mängeln zum eingereichten Wahlvorschlag. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/-in, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem unterzeichnet sein.

5.5 **Wichtige Beschränkungen**

Die Bewerberin/der Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/-in**

- 6.1 Die Benennung als Bewerber/-in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) **Die Bewerberin/der Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein** (siehe Nummer 6.2).
- e) **Die Bewerberin/der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/-innen** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
- c) **Die Bewerberin/der Bewerber muss** ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin/der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre/seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie/er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber**.

6.2 **Zur Wählbarkeit**

6.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche/ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der oder die vorgeschlagene Bewerber/-in wählbar ist. Die Wählbarkeitsbescheinigung wird von der Wahlbehörde (Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) ausgestellt.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. **Zur Aufstellung der Bewerber/-innen gemäß § 33 BbgKWahlG**

7.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen

Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 7.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhängern/-innen der Wählergruppe (**Anhängerinnen-/Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern/-innen (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 7.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger/-innen oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der/dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.6 **Jeder** stimmberechtigter Teilnehmer/-in der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber/innen und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger/-innen oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhänger/-innen - oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger/-innen oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen.
Hierbei haben der **Leiter/-in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/-innen** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
8. **Unterstützungsunterschriften**
- 8.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 17. Deutschen Bundestag oder 5. Landtag Brandenburg durch mindestens eine (n) im

Land Brandenburg gewählte (n) Abgeordnete (n) oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine (n) Abgeordnete (n) oder in der Gemeindevertretung Temnitztal durch mindestens einen Gemeindevertreter/-in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine (n) Abgeordnete (n) oder in der Gemeindevertretung Temnitztal durch mindestens einen Gemeindevertreter/-in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder in der Gemeindevertretung Temnitztal vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.5 Stellt sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Temnitztal, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Temnitztal antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn er aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Temnitztal gewählt worden ist.

8.2 **Wichtige Hinweise zum Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 5 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.
- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

bei der

**Wahlbehörde, Amt Temnitz,
Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land Brandenburg, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von**

Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 8.2.6 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** (Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerberin/ Einzelbewerber) sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers **in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister/-in im Land Brandenburg, vor einem Notar/-in oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einen Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen.

Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **24. März 2014** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

C. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal mit folgenden Maßgaben:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.

Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

2. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit ist, sind **mindestens 20 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.9 sinngemäß.

D. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Garz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Garz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass

selbst die Anzahl der in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

E. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kerzlin

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kerzlin mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kerzlin das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Kerzlin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kerzlin, sofern die Anzahl der im Ortsteil Kerzlin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.

7. Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

F. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Küdow-Lüchfeld

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Küdow-Lüchfeld mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Küdow-Lüchfeld das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Küdow-Lüchfeld ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Küdow-Lüchfeld bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Küdow-Lüchfeld wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.

7. Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

G. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rohrlack

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal gelten für die Wahl der

Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rohrlack mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rohrlack das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Rohrlack ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Rohrlack bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Rohrlack wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

H. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Vichel

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Vichel mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Vichel das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Vichel ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Vichel bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Vichel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

I. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wildberg

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wildberg mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wildberg das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Wildberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin/den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wildberg bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Wildberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Temnitztal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 7.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **6** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.9 sinngemäß.

J. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die notwendigen amtlichen Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen stehen auf der Internetseite www.amt-temnitz.de zur Verfügung. Zudem können diese bei der Wahlbehörde für die Gemeinden des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben angefordert oder abgeholt werden.

Susanne Dorn
Wahlleiterin für die Gemeinden
des Amtes Temnitz

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

1.6.1. Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 13.01.2014

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben und**
- **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben**

am 25. Mai 2014.

Auf der Grundlage der §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der geltenden Fassung (BbgKWahlG) und des § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der geltenden Fassung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

A. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben und
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben

am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 Uhr bis 18 Uhr**

sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben

am **Sonntag, den 15. Juni 2014** in der Zeit von **8 Uhr bis 18 Uhr** statt.

B. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter/-innen

Es sind insgesamt **10** Gemeindevertreter/-innen zu wählen.

2. Wahlgebiet und Einteilung der Wahlkreise

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Walsleben. Das Wahlgebiet wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Walsleben in **einen** Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen

Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2.1 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr,
bei der

**Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz,
Bergstraße 2, 16818 Walsleben**

schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten ebenfalls **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/-in, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Inhalt der Wahlvorschläge**

- 5.1 Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen oder Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können nur wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge einreichen.

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- i) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- j) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- j) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- k) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** enthält nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben.

- 5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin/einen Bewerber und darf **höchstens 15** Bewerberinnen/Bewerber enthalten.
- 5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin/ein Bewerber benannt werden. Die Vertrauenspersonen sind die wichtigsten Ansprechpartner bei Rückfragen und Mängeln zum eingereichten Wahlvorschlag. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/-in, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem unterzeichnet sein.
- 5.5 **Wichtige Beschränkungen**
Die Bewerberin/der Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben benannt sein. Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
6. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/-in**
- 6.1 Die Benennung als Bewerber/-in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) **Die Bewerberin/der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein** (siehe Nummer 6.2).
 - f) **Die Bewerberin/der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/-innen gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
 - c) **Die Bewerberin/der Bewerber muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.** Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin/der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre/seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie/er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche/ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der oder die vorgeschlagene Bewerber/-in wählbar ist. Die Wählbarkeitsbescheinigung wird von der Wahlbehörde (Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) ausgestellt.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerber/-innen gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den

- Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 7.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhängern/-innen der Wählergruppe (**Anhängerinnen-/Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern/-innen (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 7.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger/-innen oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der/dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer/-in der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber/innen und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger/-innen oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhänger/-innen - oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger/-innen oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen.
Hierbei haben der **Leiter/-in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/-innen** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
8. **Unterstützungsunterschriften**

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 17. Deutschen Bundestag oder 5. Landtag Brandenburg durch mindestens eine (n) im Land Brandenburg gewählte (n) Abgeordnete (n) oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine (n) Abgeordnete (n) oder in der Gemeindevertretung Walsleben durch mindestens einen Gemeindevertreter/-in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine (n) Abgeordnete (n) oder in der Gemeindevertretung Walsleben durch mindestens einen Gemeindevertreter/-in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder in der Gemeindevertretung Walsleben vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.5 Stellt sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Walsleben, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Walsleben antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Walsleben gewählt worden ist.

8.2 Wichtige Hinweise zum Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 5 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.
- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

bei der

**Wahlbehörde, Amt Temnitz,
Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land Brandenburg, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben) **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 8.2.7 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** (Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerberin/Einzelbewerber) sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Temnitz, Raum 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers **in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister/-in im Land Brandenburg, vor einem Notar/-in oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einen Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **24. März 2014** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

C. **Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben**

Die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben mit folgenden Maßgaben:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.

Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

2. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit ist, sind **mindestens 20 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe B Nr. 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.9 sinngemäß.

D. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die notwendigen amtlichen Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen stehen auf der Internetseite www.amt-temnitz.de zur Verfügung. Zudem können diese bei der Wahlbehörde für die Gemeinden des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben angefordert oder abgeholt werden.

Susanne Dorn
Wahlleiterin für die Gemeinden
des Amtes Temnitz